|  |  |
| --- | --- |
| WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTSVOM 9. JUNI 2024 (\*)**Typ 2**Postleitzahl - Stadt/GemeindeVerwaltungsbezirkWÄHLEN IST PFLICHTNr. Wählerliste: Wir bitten Sie, am Sonntag, dem 9. Juni 2024, zwischen 8 und 16 Uhr mit dieser Wahlaufforderung und Ihrem Identitätsdokument im nachstehend angegebenen Lokal, in dem sich Ihr Wahlbüro befindet, vorstellig zu werden (1), um die Wahl von einem Mitglied des Europäischen Parlaments vorzunehmen.Wahlbüro Nr.:Lokal: Im Auftrag des Gemeindekollegiums: | WAHLGESETZ - PORTOFREI NGBE-Code: 098 Nr. der Einrichtung: BDSG Nr. des Berechtigungsscheins: E00001Identität der stimmberechtigten Person:Name Vornamen Hauptwohnort und vollständige Adresse   (\*) Wahlaufforderungen für europäische volljährige Wähler werden auf blauem Papier gedruckt.(1) Zur Vermeidung von Warteschlangen in den Wahlbüros kann das Gemeindekollegium dem Wähler unverbindlich empfehlen, zu einem bestimmten Zeitpunkt zwischen 8 und 16 Uhr (wie es auf dieser Aufforderung vermerkt ist) vorstellig zu werden. |

**Anweisungen für den Wähler in den bei den gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkammer, das Wallonische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Anwendung eines elektronischen Wahlsystems mit Papierbescheinigung bestimmten Wahlkantonen**

1. Die Wähler werden von 8 bis 16 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich um 16 Uhr im Wahllokal befinden, werden noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Nachdem der Vorsitzende das Identitätsdokument und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Chipkarte für die Stimmabgabe.

Der volljährige Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und eine blaue Wahlaufforderung vorweist, erhält eine validierte Chipkarte, die so angepasst wurde, dass er ausschließlich für die Wahl des Europäischen Parlaments wählen kann.

3. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten. Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt er erst die Chipkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers am Wahlcomputer ein.

Der Wähler drückt auf dem Berührungsbildschirm auf die Sprache, in der er seine Stimmabgaben vornehmen möchte.

4. Der volljährige Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, gibt seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab und bestätigt seine Stimmabgabe.

5. Der Wähler geht für die Stimmabgabe wie folgt vor:

Für die Wahl des Europäischen Parlaments:

- Der Wähler gibt die Liste seiner Wahl an, indem er auf dem Berührungsbildschirm auf das Feld der gewählten Liste drückt und diese Wahl bestätigt.

- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten (ordentliche Kandidaten und Ersatzkandidaten) auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so drückt er auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet, und bestätigt diese Wahl.

- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten drückt. Dazu drückt er gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer ordentlicher Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten; das Feld jedes gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten wird grau hinterlegt. Er bestätigt diese Wahl.

6. Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für die Wahl bestätigt hat, nimmt er den Stimmzettel, der über den Wahlcomputer ausgedruckt wird, und faltet ihn gleichmäßig und sorgfältig in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen. Dann nimmt er seine Chipkarte zurück. Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgabe zu visualisieren. Zu diesem Zweck liest er den Barcode seines Stimmzettels anhand des Lesegeräts, das sich in einer der Wahlkabinen des Wahlbüros befindet; er kann jedoch seine Stimmabgabe nicht mehr ändern.

7. Der Wähler begibt sich mit seinem Stimmzettel, der noch immer in der Mitte mit der bedruckten Seite nach innen gefaltet ist, zur Urne. Befindet sich bereits ein anderer Wähler vor der Urne, um dort seinen Stimmzettel einzuspeichern, muss der Wähler in dem Wartebereich warten. Anschließend händigt der Wähler dem Vorstandsvorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzer die Chipkarte aus, scannt den Barcode seines Stimmzettels - durch diesen Vorgang öffnet sich der Schlitz der Urne - und steckt seinen Stimmzettel dann in die Urne. Der Wähler erhält sein Identitätsdokument und seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

8. Der Stimmzettel wird für ungültig erklärt:

*a)* wenn der Wähler seinen Stimmzettel beim Verlassen der Wahlkabine so auffaltet, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Dies gilt auch, wenn der Wähler außen auf seinem Stimmzettel Markierungen oder Eintragungen angebracht hat,

*b)* wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens den ihm ausgehändigten Stimmzettel beschädigt hat,

*c)* wenn aus irgendeinem technischen Grund das Ausdrucken des Stimmzettels sich ganz oder zum Teil als unmöglich erweist,

*d)* wenn der Wähler bei einer Visualisierung des Inhalts des Barcodes auf dem Bildschirm feststellt, dass es einen Unterschied zwischen dieser Visualisierung auf dem Bildschirm und dem Vermerk der Stimmabgabe so wie in schriftlicher Form auf dem Stimmzettel angegeben gibt,

*e)* wenn der Barcode nicht durch die elektronische Urne gelesen werden kann.

In den in vorhergehendem Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer neuen Chipkarte zu wiederholen. Auch wenn ein Wähler vor seiner Stimmabgabe die ihm ausgehändigte Chipkarte versehentlich beschädigt hat, erhält er eine neue Chipkarte.

9. Wer sein Stimmrecht mehrmals ausübt, wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.

**AUSZÜGE AUS DEM WAHLGESETZBUCH**

 **Art. 94*ter* -**§ 1 - Binnen fünfundsiebzig Tagen nach dem Datum der Wahlen verfassen die Vorsitzenden der in Artikel 94 erwähnten Hauptwahlvorstände der Wahlkreise - jeder für seinen Bereich - für die Kontrollkommission einen Bericht in vierfacher Ausfertigung über die von den Kandidaten und von den politischen Parteien für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und über den Ursprung der verwendeten Geldmittel. (...)

 § 2 - (...) Ab dem fünfundsiebzigsten Tag nach den Wahlen wird ein Exemplar des Berichts während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz ausgelegt, wo er von allen Wahlberechtigten auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden kann; während derselben Frist können die Wahlberechtigten ihre Bemerkungen über den Bericht schriftlich formulieren.

 **Art. 130 -** Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für:

1. (...)

1*bis*. (…)

 2. (...)

 3. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König festgelegten Bedingungen,

 3*bis.* die Organisation eines angepassten Transportdienstes zu den Wahlbüros für Wähler mit einer Behinderung, unter den vom König festgelegten Bedingungen.

 4. (...)

 **Art. 143 -** (…)

Ein Wähler, der infolge einer Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden von einer Person seiner Wahl helfen lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.

Falls ein Beisitzer oder Zeuge die Echtheit oder Schwere der angegebenen Behinderung bestreitet, entscheidet der Vorstand und sein mit Gründen versehener Beschluss wird in das Protokoll aufgenommen.

 **Art. 147*bis* -** § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

 1. Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird von einem Arzt auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

 2. Wähler, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

 *a)* im Ausland bleiben müssen, sowie Wähler, die ihrer Familie angehören und dort mit ihnen zusammenwohnen,

 *b)* unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Königreich aufhalten.

 Die in den Buchstaben *a)* und *b)* erwähnte Verhinderung wird von den Militär- oder Zivilbehörden oder vom Arbeitgeber, denen der Betreffende unterstellt ist, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt,

 3. Wähler, die eine Tätigkeit als Selbständige ausüben und aufgrund dieser Tätigkeit unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können. Diese Verhinderung wird vom Bürgermeister des Wohnsitzes oder von seinem Beauftragten auf Vorlage der Unternehmensnummer des Wählers und einer ehrenwörtlichen Erklärung, in der er erklärt, dass er unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular festgestellt. Der König legt das Muster der vom Wähler einzureichenden ehrenwörtlichen Erklärung fest. Der Antrag wird spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht.

 Dasselbe gilt für Familienmitglieder eines Selbständigen, der den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausübt, wenn sie mit ihm zusammenwohnen,

 4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist. Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich befindet, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt,

 5. Wähler, die aufgrund der Teilnahme an einer Aktivität infolge ihrer Freiheit, gemäß Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden, unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können. Diese Verhinderung wird von den Veranstaltern der Aktivität, an der der Wähler im Rahmen seiner Religion oder Weltanschauung teilnimmt, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt,

 6. Studenten, die aus Studiengründen unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können. Diese Verhinderung wird durch die Leitung der Unterrichtsanstalt, die der Student besucht, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt,

 7. Wähler, die aus anderen als den vorstehend angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, im Wahllokal vorstellig zu werden. Diese Verhinderung wird vom Bürgermeister des Wohnsitzes oder von seinem Beauftragten auf Vorlage der erforderlichen Belege durch den Wähler oder, wenn der Wähler nicht in der Lage ist, solche Belege vorzulegen, auf der Grundlage einer ehrenwörtlichen Erklärung auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular festgestellt. Der König legt das Muster der vom Wähler einzureichenden ehrenwörtlichen Erklärung fest. Der Antrag wird spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht.

 § 2 ­ Als Bevollmächtigter kann jeder andere Wähler bestimmt werden.

 Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

 § 3 ­ Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

 In der Vollmacht werden die Wahl, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Erkennungsnummer wie erwähnt in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten angegeben. In der Vollmacht werden auch Name, Vornamen und Eigenschaft der Person angegeben, die bestätigt, dass der Wähler unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann. Ärzte, die eine Verhinderung wie in § 1 Nr. 1 erwähnt bestätigen, geben ihre LIKIV-Nummer an.

 Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet. Das Vollmachtsformular wird auch von der Person unterzeichnet, die bestätigt, dass der Wähler unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann, und enthält den Stempel der Einrichtung, Behörde oder Gesellschaft, die diese Person vertritt.

 § 4 ­ Der Bevollmächtigte wählt zunächst für eigene Rechnung in dem ihm zugewiesenen Wahlbüro.

 Um im Namen des Vollmachtgebers wählen zu dürfen, begibt sich der Bevollmächtigte in das dem Vollmachtgeber zugewiesene Wahlbüro und übergibt er dem Vorsitzenden des Vorstands des Wahlbüros, in dem der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, das in § 3 erwähnte ausgefüllte Vollmachtsformular; außerdem zeigt der Bevollmächtigte dem Vorsitzenden sein Identitätsdokument und seine eigene Wahlaufforderung vor, auf der vorab ein Stempel mit dem Namen des Kantons des Wahlbüros des Bevollmächtigten und dem Datum der Wahl angebracht worden ist.

 Nachdem der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers gewählt hat, bringt der Vorsitzende des Vorstands des Wahlbüros des Vollmachtgebers auf der Wahlaufforderung des Bevollmächtigten den Vermerk "Hat mittels Vollmacht gewählt" an.

 § 5 ­ Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigefügt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt. Die gemäß § 1 Nr. 3 und 7 abgegebenen ehrenwörtlichen Erklärungen werden von den Gemeindeverwaltungen bis sechs Monate nach der Wahl aufbewahrt und dem Friedensrichter des Kantons auf einfaches Verlangen übermittelt.